

Tragende Gründe



zum Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses zu
Richtlinien über veranlasste Leistungen auf Basis des Grundla-
genbeschlusses zu räumlich begrenzten und zeitlich befristeten
Sonderregelungen vom 17. September 2020:
COVID-19-Epidemie – Verlängerung befristeter bundesein-
heitlicher Sonderregelungen

Vom 21. Januar 2021

Inhalt

1.	Rechtsgrundlage.....	2
2.	Eckpunkte der Entscheidung.....	3
3.	Würdigung der Stellungnahmen.....	4
4.	Bürokratiekostenermittlung	4
5.	Verfahrensablauf.....	5
Anhang: Dokumentation des Stellungnahmeverfahrens		6
1.	Einleitung des schriftlichen Stellungnahmeverfahrens	6
2.	Mündliches Stellungnahmeverfahren	6
3.	Beschlussentwurf zum Stellungnahmeverfahren	7
4.	Tragende Gründe zum Stellungnahmeverfahren.....	9
5.	Auswertung der schriftlich eingegangenen Stellungnahmen.....	15
6.	Volltexte der schriftlich eingegangenen Stellungnahmen	16

1. Rechtsgrundlage

Der G-BA sieht in § 9 Absatz 2a seiner Geschäftsordnung (GO) eine Verfahrensregelung zur Reaktion auf regionale Beschränkungskonzepte vor: Hat eine Gebietskörperschaft oder eine andere nach dem Infektionsschutzgesetz zuständige Behörde ein auf regional hohe Neuinfektionszahlen reagierendes Beschränkungskonzept erlassen, kann der G-BA von Amts wegen oder auf Antrag des für die betroffene Gebietskörperschaft zuständigen Landes, der Unparteiischen, der Trägerorganisationen oder der anerkannten Patientenorganisationen in Abhängigkeit von der Art des epidemischen Ausbruchsgeschehens zur Eindämmung und Bewältigung der Infektionen oder zum Schutz der Einrichtungen der Krankenversorgung vor Überlastung notwendige und erforderliche Ausnahmen von seinen Rechtsnormen zulassen. Diese Ausnahmen sind räumlich begrenzt und zeitlich befristet, ihr Inhalt und Umfang bestimmt sich nach den konkreten örtlichen Gegebenheiten. Die Beschlussfassung kann im schriftlichen Verfahren erfolgen.

Mit Beschluss vom 17. September 2020 „COVID-19-Epidemie – Grundlagenbeschluss zur Ermöglichung befristeter regionaler Ausnahmeregelungen sowie Verlängerung und Anpassung bundesweiter Sonderregelungen zur Genehmigung von Krankentransporten und der Geltungsdauer von Heilmittelverordnungen“, BAnz AT 30.09.2020 B2, (Grundlagenbeschluss) hat der G-BA Ausnahmeregelungen verankert, die bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 9 Absatz 2a GO zur Reaktion auf regionale Beschränkungskonzepte in Kraft gesetzt werden können.

Damit die Ausnahmeregelungen für bestimmte Regionen Geltung erlangen, bedarf es jeweils einer gesonderten Beschlussfassung des G-BA zur Festlegung der räumlichen Begrenzung und zeitlichen Befristung der Anwendung der Ausnahmeregelungen. Dieses zweistufige Verfahren – Verankerung eines Grundlagenbeschlusses in den betroffenen Richtlinien und gesonderte Beschlussfassung für jeweils betroffene Regionen – ermöglicht es, zielgenau und schnell in Abstimmung mit den örtlichen Verantwortungsträgern auf regional begrenzte dramatische Entwicklungen des Infektionsgeschehens zu reagieren. Eine Ausweitung der Ausnahmeregelungen auch auf größere Gebiete (einzelnes Bundesland, mehrere Bundesländer, gesamtes Bundesgebiet) ist in Abhängigkeit von den Beschränkungskonzepten flexibel möglich, ohne in den jeweiligen Richtlinien erneute Änderungen vornehmen zu müssen.

Mit Beschluss vom 30. Oktober 2020 hat der G-BA die in der Tabelle aufgeführten Sonderregelungen bundeseinheitlich für alle 16 Bundesländer befristet bis zum 31. Januar 2021 zugelassen:

Richtlinien	Sonderregelungen
<ul style="list-style-type: none">- über die Verordnung von häuslicher Krankenpflege nach § 92 Absatz 1 Satz 2 Nummer 6 und Absatz 7 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) Häusliche Krankenpflege-Richtlinie	§ 9 Absatz 1 HKP-RL
<ul style="list-style-type: none">- zur Verordnung von spezialisierter ambulanter Palliativversorgung nach § 92 Absatz 1 Satz 2 Nummer 14 SGB V Spezialisierte Ambulante Palliativversorgungs-Richtlinie	§ 9 Absatz 1 SAPV-RL
<ul style="list-style-type: none">- über die Durchführung von Soziotherapie in der vertragsärztlichen Versorgung nach § 92 Absatz 1 Satz 2 Nummer 6 SGB V Soziotherapie-Richtlinie	§ 10 Absatz 1 ST-RL

Richtlinien	Sonderregelungen
<ul style="list-style-type: none"> - über die Verordnung von Hilfsmitteln in der vertragsärztlichen Versorgung nach § 92 Absatz 1 Satz 2 Nummer 6 SGB V Hilfsmittel-Richtlinie	§ 11a Absatz 1 HilfsM-RL
<ul style="list-style-type: none"> - über die Verordnung von Heilmitteln in der vertragsärztlichen Versorgung nach § 92 Absatz 1 Satz 2 Nummer 6 SGB V Heilmittel-Richtlinie	§ 2a Absatz 1 HeilM-RL
<ul style="list-style-type: none"> - über die Verordnung von Heilmitteln in der vertragszahnärztlichen Versorgung nach § 92 Absatz 1 Satz 2 Nummer 6 SGB V Heilmittel-Richtlinie Zahnärzte	§ 2a Absatz 1 HeilM-RL ZÄ
<ul style="list-style-type: none"> - über die Verordnung von Krankenfahrten, Krankentransportleistungen und Rettungsfahrten nach § 92 Absatz 1 Satz 2 Nummer 12 SGB V Krankentransport-Richtlinie	§ 11 Absatz 1 Nummer 2 KT-RL

Der G-BA hat am 15. Oktober 2020 die Verlängerung der Gültigkeit seines Beschlusses zum Vorliegen besonderer Umstände gemäß § 9 Absatz 2 Satz 4 GO bis zur Aufhebung der Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite gemäß § 5 Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes durch den Deutschen Bundestag beschlossen. Aufgrund der besonderen Versorgungsbedarfe besteht eine besondere Eilbedürftigkeit der vorgesehenen Entscheidung gemäß § 9 Absatz 2 Satz 6 1. Halbsatz der Geschäftsordnung.

2. Eckpunkte der Entscheidung

Ausnahmebeschlüsse nach § 9 Absatz 2a GO setzen auf ein hohes Infektionsgeschehen reagierende Beschränkungskonzepte voraus, die in Abhängigkeit von dem jeweiligen Landesrecht auf regionaler Ebene oder auf Landesebene beschlossen werden. Aufgrund der vorliegenden und seit der Beschlussfassung am 30. Oktober 2020 weiter verschärften Beschränkungskonzepte wird eine bundeseinheitliche Geltung der Ausnahmeregelungen weiterhin für erforderlich gehalten:

Um die erheblich angestiegenen Corona-Infektionszahlen in Deutschland einzudämmen, haben Bund und Länder am 28. Oktober 2020 einschneidende Beschränkungsmaßnahmen beschlossen und diese bundesweit wiederholt verlängert und verschärft. Die Bundeskanzlerin und die Ministerpräsidentinnen und -präsidenten der Länder haben sich zuletzt am 19. Januar 2021 auf eine Verlängerung der bisherigen Maßnahmen in Deutschland zunächst bis zum 14. Februar 2021 verständigt und weitere Beschränkungen beschlossen. Dadurch soll zusätzlich der Gefahr vorgebeugt werden, dass hochansteckende Mutationen des SARS-CoV2-Virus die Bemühungen zur Eindämmung der Pandemie bedrohen. Da auch über den 14. Februar 2021 hinaus weiterhin Beschränkungsmaßnahmen erforderlich sein werden, ist es sachgerecht, die Sonderregelungen des G-BA bis zum 31. März 2021 zu verlängern.

Die Ausnahmeregelung wird nunmehr über den 31. Januar 2021 hinaus verlängert bis zum 31. März 2021. Sie umfasst unverändert die mit dem Grundlagenbeschluss vom 17. September 2020 in den Richtlinien verankerten Ausnahmen, die dem Zweck der Eindämmung und

Bewältigung von Infektionen bzw. dem Schutz der Einrichtungen der Krankenversorgung vor Überlastung in betroffenen Regionen dienen. Ausgenommen hiervon ist die Sonderregelung nach § 11 Absatz 1 Nummer 1 der KT-RL, wonach Krankentransporte von COVID-Erkrankten oder unter behördlich angeordneter Quarantäne stehenden Versicherten zur ambulanten Behandlung genehmigungsfrei sind. Diese gilt nach § 11 Absatz 2 KT-RL mit dem Grundlagenbeschluss vom 17. September 2020 seit dem 1. Oktober 2020 für das gesamte Bundesgebiet, wenn und solange der Deutsche Bundestag gemäß § 5 Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes eine epidemische Lage von nationaler Tragweite festgestellt hat. Deshalb beschränkt sich im Bereich der KT-RL der vorliegende Beschluss auf die Aktivierung der Ausnahme nach § 11 Absatz 1 Nummer 2. Auch die Regelung nach § 8 Absatz 1 AU-RL zur Feststellung der Arbeitsunfähigkeit aufgrund telefonischer Anamnese ist nicht Gegenstand des vorliegenden Beschlusses, da die diesbezügliche Sonderregelung (§ 8 Absatz 1a AU-RL) mit Beschluss vom 15. Oktober 2020 sowie Beschluss vom 3. Dezember 2020 seit dem 19. Oktober 2020 bis zum 31. März 2021 ebenfalls für das gesamte Bundesgebiet gilt. Unberührt bleibt die Möglichkeit des G-BA, im Falle einer Verschärfung der Krisensituation aufgrund einer zunehmenden Infektionsdynamik jederzeit kurzfristig über Erweiterungen der befristeten Ausnahmeregelung zu beraten. Hierfür wird der G-BA die Entwicklung der Situation weiterhin aufmerksam verfolgen und regelmäßig neu bewerten.

Durch das Inkrafttreten am 1. Februar 2021 wird das nahtlose Fortbestehen der Regelung gewährleistet.

Um rasch reagieren zu können, wurde bei dieser gesonderten Beschlussfassung ein kurzfristiges Stellungnahmeverfahren gemäß § 9 Absatz 2a Satz 3 GO des G-BA mit allen Bundesländern durchgeführt. Ein umfassendes Stellungnahmeverfahren erfolgte bereits vor dem Grundlagenbeschluss vom 17. September 2020.

3. Würdigung der Stellungnahmen

Nach § 9 Absatz 2a Satz 3 2. Halbsatz GO wurde allen 16 Bundesländern am 14. Dezember 2020 mit einer verkürzten Frist bis zum 4. Januar 2021, 12 Uhr, Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme gegeben.

Von den 16 Bundesländern haben zwei Bundesländer (Land Hessen, Freistaat Bayern) eine Stellungnahme eingereicht. Diese haben die Verlängerung der Sonderregelungen befürwortet. Das Stellungnahmeverfahren ist im Anhang zu den Tragenden Gründen dokumentiert.

Von einer Anhörung wurde aufgrund der Dringlichkeit nach 1. Kapitel § 12 Absatz 2 Verfo abgesehen.

4. Bürokratiekostenermittlung

Durch den vorgesehenen Beschluss entstehen keine neuen bzw. geänderten Informationspflichten für Leistungserbringer im Sinne von Anlage II zum 1. Kapitel Verfo und dementsprechend keine Bürokratiekosten.

5. Verfahrensablauf

Datum	Gremium	Beratungsgegenstand / Verfahrensschritt
30.10.2020	G-BA	Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren zur Ermöglichung bundeseinheitlicher Sonderregelungen mit Befristung bis zum 31.01.2021
25.11.2020	UA VL	Beratung über die Verlängerung der Sonderregelungen
11.12.2020	UA VL	Abstimmung Beschlussunterlagen und Beschluss über Einleitung des Stellungnahmeverfahrens
14.12.2020	UA VL	Einleitung des Stellungnahmeverfahrens mit den Bundesländern
21.01.2021	G-BA	Beschlussfassung über die Verlängerung bundeseinheitlicher Sonderregelungen mit Befristung bis zum 31.03.2021
01.02.2021		Nichtbeanstandung des BMG
22.02.2021		Veröffentlichung im Bundesanzeiger
01.02.2021		Inkrafttreten

Berlin, den 21. Januar 2021

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Prof. Hecken

Anhang: Dokumentation des Stellungnahmeverfahrens

1. Einleitung des schriftlichen Stellungnahmeverfahrens

Der Unterausschuss Veranlasste Leistungen hat in Delegation für das Plenum nach § 3 Absätze 1 Satz 2 GO und 1. Kapitel § 10 Absatz 1 VerFO am 11. Dezember 2020 das Stellungnahmeverfahren gemäß § 9 Absatz 2a Satz 3 2. Halbsatz GO vor seiner Entscheidung über die Zulassung befristeter bundeseinheitlicher Sonderregelungen zu Richtlinien über veranlasste Leistungen aufgrund aktueller Beschränkungskonzepte im Zusammenhang mit der COVID-19-Epidemie eingeleitet. Den zur Stellungnahme berechtigten Bundesländern wurde am 14. Dezember 2020 Gelegenheit gegeben, hierzu Stellung zu nehmen. Ihnen wurden anlässlich der Beschlussfassung des G-BA zur Einleitung des Stellungnahmeverfahrens neben dem Beschlussentwurf auch die Tragenden Gründe als Erläuterung übersandt. Die Stellungnahmefrist hierzu endete am 4. Januar 2021 um 12 Uhr. Die eingegangenen Stellungnahmen der Landesministerien und Senatsverwaltungen der Bundesländer sowie entsprechende Eckdaten zum Eingang sind in der nachfolgenden Tabelle dargestellt.

Stellungnahmeberechtigte Landesministerien und Senatsverwaltungen	Eingang am
Hessisches Ministerium für Soziales und Integration Referat V 2 (Gesetzliche Krankenversicherung, Vertragsarztrecht)	15.12.2020
Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege Referat 3VZ - Gesundheitspolitik, Ambulante Versorgung, Krankenversicherung	17.12.2020

2. Mündliches Stellungnahmeverfahren

Aufgrund der Dringlichkeit nach 1. Kapitel § 12 Absatz 2 VerFO wird von einer Anhörung abgesehen.

3. Beschlussentwurf zum Stellungnahmeverfahren

Beschlussentwurf



Gemeinsamer
Bundesausschuss

des Gemeinsamen Bundesausschusses zu Richtlinien über veranlasste Leistungen auf Ba- sis des Grundlagenbeschlusses zu räumlich be- grenzten und zeitlich befristeten Sonderregelun- gen vom 17. September 2020: COVID-19-Epidemie – Verlängerung befristeter bundeseinheitlicher Sonderregelungen

Vom 21. Januar 2021

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat in seiner Sitzung am 21. Januar 2021 folgen-
den Beschluss gefasst:

- I. Zur Eindämmung und Bewältigung der Infektionen und zum Schutz der Einrichtungen
der Krankenversorgung vor Überlastung wird für
 - das Land Baden-Württemberg,
 - den Freistaat Bayern,
 - das Land Berlin,
 - das Land Brandenburg,
 - die Freie Hansestadt Bremen,
 - die Freie und Hansestadt Hamburg,
 - das Land Hessen,
 - das Land Mecklenburg-Vorpommern,
 - das Land Niedersachsen,
 - das Land Nordrhein-Westfalen,
 - das Land Rheinland-Pfalz,
 - das Saarland,
 - den Freistaat Sachsen,
 - das Land Sachsen-Anhalt,
 - das Land Schleswig-Holstein sowie
 - den Freistaat Thüringen

die Befristung folgender zugelassener Sonderregelungen aus dem

„Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses zu Richtlinien über veranlasste
Leistungen auf Basis des Grundlagenbeschlusses zu räumlich begrenzten und zeitlich
befristeten Sonderregelungen: COVID-19-Epidemie – Befristete bundeseinheitliche
Sonderregelungen“ vom 30. Oktober 2020

verlängert bis zum 31. März 2021:

1. § 9 Absatz 1 der Häusliche Krankenpflege-Richtlinie,
2. § 9 Absatz 1 der Spezialisierte Ambulante Palliativversorgungs-Richtlinie,
3. § 10 Absatz 1 der Soziotherapie-Richtlinie,
4. § 11a Absatz 1 der Hilfsmittel-Richtlinie,
5. § 2a Absatz 1 der Heilmittel-Richtlinie,
6. § 2a Absatz 1 der Heilmittel-Richtlinie Zahnärzte und
7. § 11 Absatz 1 Nummer 2 der Krankentransport-Richtlinie.

II. Der Beschluss tritt am 1. Februar 2021 in Kraft.

Die Tragenden Gründe zu diesem Beschluss werden auf den Internetseiten des G-BA unter www.g-ba.de veröffentlicht.

Berlin, den 21. Januar 2021

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Prof. Hecken

Tragende Gründe



Gemeinsamer
Bundesausschuss

zum Beschlussentwurf des Gemeinsamen Bundesausschusses zu Richtlinien über veranlasste Leistungen auf Basis des Grundlagenbeschlusses zu räumlich begrenzten und zeitlich befristeten Sonderregelungen vom 17. September 2020: COVID-19-Epidemie – Verlängerung befristeter bundeseinheitlicher Sonderregelungen

Vom 21. Januar 2021

Inhalt

1.	Rechtsgrundlage	2
2.	Eckpunkte der Entscheidung.....	3
3.	Zudem wurde von einer Anhörung aufgrund der Dringlichkeit nach 1. Kapitel § 12 Absatz 2 VerfO abgesehen. Würdigung der Stellungnahmen	4
4.	Bürokratiekostenermittlung	4
5.	Verfahrensablauf	5
6.	Dokumentation des Stellungnahmeverfahrens	6
6.1	Einleitung des schriftlichen Stellungnahmeverfahrens	6
6.2	Mündliches Stellungnahmeverfahren.....	6
6.3	Beschlussentwurf zum Stellungnahmeverfahren.....	6
6.4	Tragende Gründe zum Stellungnahmeverfahren	6

1. Rechtsgrundlage

Der G-BA sieht in § 9 Absatz 2a seiner Geschäftsordnung (GO) eine Verfahrensregelung zur Reaktion auf regionale Beschränkungskonzepte vor: Hat eine Gebietskörperschaft oder eine andere nach dem Infektionsschutzgesetz zuständige Behörde ein auf regional hohe Neuinfektionszahlen reagierendes Beschränkungskonzept erlassen, kann der G-BA von Amts wegen oder auf Antrag des für die betroffene Gebietskörperschaft zuständigen Landes, der Unparteiischen, der Trägerorganisationen oder der anerkannten Patientenorganisationen in Abhängigkeit von der Art des epidemischen Ausbruchsgeschehens zur Eindämmung und Bewältigung der Infektionen oder zum Schutz der Einrichtungen der Krankenversorgung vor Überlastung notwendige und erforderliche Ausnahmen von seinen Rechtsnormen zulassen. Diese Ausnahmen sind räumlich begrenzt und zeitlich befristet, ihr Inhalt und Umfang bestimmt sich nach den konkreten örtlichen Gegebenheiten. Die Beschlussfassung kann im schriftlichen Verfahren erfolgen.

Mit Beschluss vom 17. September 2020 „COVID-19-Epidemie – Grundlagenbeschluss zur Ermöglichung befristeter regionaler Ausnahmeregelungen sowie Verlängerung und Anpassung bundesweiter Sonderregelungen zur Genehmigung von Krankentransporten und der Geltungsdauer von Heilmittelveordnungen“, BAnz AT 30.09.2020 B2, (Grundlagenbeschluss) hat der G-BA in folgenden Richtlinien die nachfolgenden Ausnahmeregelungen verankert, die bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 9 Absatz 2a GO zur Reaktion auf regionale Beschränkungskonzepte in Kraft gesetzt werden können.

Damit die Ausnahmeregelungen für bestimmte Regionen Geltung erlangen, bedarf es jeweils einer gesonderten Beschlussfassung des G-BA zur Festlegung der räumlichen Begrenzung und zeitlichen Befristung der Anwendung der Ausnahmeregelungen. Dieses zweistufige Verfahren – Verankerung eines Grundlagenbeschlusses in den betroffenen Richtlinien und gesonderte Beschlussfassung für jeweils betroffene Regionen – ermöglicht es, zielgenau und schnell in Abstimmung mit den örtlichen Verantwortungsträgern auf regional begrenzte dramatische Entwicklungen des Infektionsgeschehens zu reagieren. Eine Ausweitung der Ausnahmeregelungen auch auf größere Gebiete (einzelnes Bundesland, mehrere Bundesländer, gesamtes Bundesgebiet) ist in Abhängigkeit von den Beschränkungskonzepten flexibel möglich, ohne in den jeweiligen Richtlinien erneute Änderungen vornehmen zu müssen.

Mit Beschluss vom 30. Oktober 2020 hat der G-BA die in der Tabelle aufgeführten Sonderregelungen bundeseinheitlich für alle 16 Bundesländer befristet bis zum 31. Januar 2021 zugelassen:

Richtlinien	Sonderregelungen
- über die Verordnung von häuslicher Krankenpflege nach § 92 Absatz 1 Satz 2 Nummer 6 und Absatz 7 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) Häusliche Krankenpflege-Richtlinie	§ 9 Absatz 1 HKP-RL
- zur Verordnung von spezialisierter ambulanter Palliativversorgung nach § 92 Absatz 1 Satz 2 Nummer 14 SGB V Spezialisierte Ambulante Palliativversorgungs-Richtlinie	§ 9 Absatz 1 SAPV-RL

Richtlinien	Sonderregelungen
<ul style="list-style-type: none"> - über die Durchführung von Soziotherapie in der vertragsärztlichen Versorgung nach § 92 Absatz 1 Satz 2 Nummer 6 SGB V Soziotherapie-Richtlinie	§ 10 Absatz 1 ST-RL
<ul style="list-style-type: none"> - über die Verordnung von Hilfsmitteln in der vertragsärztlichen Versorgung nach § 92 Absatz 1 Satz 2 Nummer 6 SGB V Hilfsmittel-Richtlinie	§ 11a Absatz 1 HilfsM-RL
<ul style="list-style-type: none"> - über die Verordnung von Heilmitteln in der vertragsärztlichen Versorgung nach § 92 Absatz 1 Satz 2 Nummer 6 SGB V Heilmittel-Richtlinie	§ 2a Absatz 1 HeilM-RL
<ul style="list-style-type: none"> - über die Verordnung von Heilmitteln in der vertragszahnärztlichen Versorgung nach § 92 Absatz 1 Satz 2 Nummer 6 SGB V Heilmittel-Richtlinie Zahnärzte	§ 2a Absatz 1 HeilM-RL ZÄ
<ul style="list-style-type: none"> - über die Verordnung von Krankenfahrten, Krankentransportleistungen und Rettungsfahrten nach § 92 Absatz 1 Satz 2 Nummer 12 SGB V Krankentransport-Richtlinie	§ 11 Absatz 1 Nummer 2 KT-RL

Der G-BA hat am 15. Oktober 2020 die Verlängerung der Gültigkeit seines Beschlusses zum Vorliegen besonderer Umstände gemäß § 9 Absatz 2 Satz 4 GO bis zur Aufhebung der Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite gemäß § 5 Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes durch den Deutschen Bundestag beschlossen. Aufgrund der besonderen Versorgungsbedarfe besteht eine besondere Eilbedürftigkeit der vorgesehenen Entscheidung gemäß § 9 Absatz 2 Satz 6 1. Halbsatz der Geschäftsordnung.

2. Eckpunkte der Entscheidung

Ausnahmebeschlüsse nach § 9 Absatz 2a GO setzen auf ein hohes Infektionsgeschehen reagierende Beschränkungskonzepte voraus, die in Abhängigkeit von dem jeweiligen Landesrecht auf regionaler Ebene oder auf Landesebene beschlossen werden. Aufgrund der vorliegenden und seit der Beschlussfassung am 30. Oktober 2020 weiter verschärften Beschränkungskonzepte wird eine bundeseinheitliche Geltung der Ausnahmeregelungen weiterhin für erforderlich gehalten:

Bund und Länder haben am 28. Oktober einschneidende, zunächst bis Ende November 2020 befristete Maßnahmen beschlossen, um die erheblich angestiegenen Corona-Infektionszahlen in Deutschland einzudämmen. Diese Maßnahmen wurden am 25. November 2020 bundesweit bis zum 20. Dezember 2020 verlängert und noch weiter verschärft. Wegen des hohen Infektionsgeschehens hat sich bereits im Verlauf des Dezember 2020 abgezeichnet, dass auch über den Jahreswechsel hinaus bis in das neue Jahr hinein umfassende Beschränkungen notwendig sein werden.

Die Ausnahmeregelung wird nunmehr über den 31. Januar 2021 hinaus verlängert bis zum 31. März 2021. Sie umfasst unverändert die mit dem Grundlagenbeschluss vom 17. September 2020 in den Richtlinien verankerten Ausnahmen, die dem Zweck der Eindämmung und Bewältigung von Infektionen bzw. dem Schutz der Einrichtungen der Krankenversorgung vor Überlastung in betroffenen Regionen dienen. Ausgenommen hiervon ist die Sonderregelung nach § 11 Absatz 1 Nummer 1 der KT-RL, wonach Krankentransporte von COVID-Erkrankten oder unter behördlich angeordneter Quarantäne stehenden Versicherten zur ambulanten Behandlung genehmigungsfrei sind. Diese gilt nach § 11 Absatz 2 KT-RL mit dem Grundlagenbeschluss vom 17. September 2020 seit dem 1. Oktober 2020 für das gesamte Bundesgebiet. Deshalb beschränkt sich im Bereich der KT-RL der vorliegende Beschluss auf die Aktivierung der Ausnahme nach § 11 Absatz 1 Nummer 2. Auch die Regelung nach § 8 Absatz 1 AU-RL zur Feststellung der Arbeitsunfähigkeit aufgrund telefonischer Anamnese ist nicht Gegenstand des vorliegenden Beschlusses, da die diesbezügliche Sonderregelung (§ 8 Absatz 1a AU-RL) mit Beschluss vom 15. Oktober 2020 seit dem 19. Oktober 2020 ebenfalls für das gesamte Bundesgebiet gilt.

Unberührt bleibt die Möglichkeit des G-BA, im Falle einer Verschärfung der Krisensituation aufgrund einer zunehmenden Infektionsdynamik jederzeit kurzfristig über Erweiterungen der befristeten Ausnahmeregelung zu beraten. Hierfür wird der G-BA die Entwicklung der Situation weiterhin aufmerksam verfolgen und regelmäßig neu bewerten.

Durch das Inkrafttreten am 1. Februar 2021 wird das nahtlose Fortbestehen der Regelung gewährleistet.

Um rasch reagieren zu können, wurde bei dieser gesonderten Beschlussfassung ein kurzfristiges Stellungnahmeverfahren gemäß § 9 Absatz 2a Satz 3 GO des G-BA mit allen Bundesländern durchgeführt. Ein umfassendes Stellungnahmeverfahren erfolgte bereits vor dem Grundlagenbeschluss vom 17. September 2020.

3. Zudem wurde von einer Anhörung aufgrund der Dringlichkeit nach 1. Kapitel § 12 Absatz 2 VerfO abgesehen. Würdigung der Stellungnahmen

Nach § 9 Absatz 2a Satz 3 2. Halbsatz GO wurde allen 16 Bundesländern am XX. XXXX 2020 mit einer verkürzten Frist (von ... bis ... 2020) Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme gegeben.

Von den 16 Bundesländern haben XX Bundesländer (XXXX) eine Stellungnahme eingereicht. ... (siehe Abschnitt 6).

Von einer Anhörung wurde aufgrund der Dringlichkeit nach 1. Kapitel § 12 Absatz 2 VerfO abgesehen.

4. Bürokratiekostenermittlung

Durch den vorgesehenen Beschluss entstehen keine neuen bzw. geänderten Informationspflichten für Leistungserbringer im Sinne von Anlage II zum 1. Kapitel VerfO und dementsprechend keine Bürokratiekosten.

5. Verfahrensablauf

Datum	Gremium	Beratungsgegenstand / Verfahrensschritt
30.10.2020	G-BA	Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren zur Ermöglichung bundeseinheitlicher Sonderregelungen mit Befristung bis zum 31.01.2021
25.11.2020	UA VL	Beratung über die Verlängerung der Sonderregelungen
11.12.2020	UA VL	Abstimmung Beschlussunterlagen und Beschluss über Einleitung des Stellungnahmeverfahrens
XX.XX.2020	UA VL	Einleitung des Stellungnahmeverfahrens mit den Bundesländern
XX.XX.2021	UA VL	Auswertung der schriftlichen Stellungnahmen und anschließende Weiterleitung des Beschlussvorschlags an das Plenum
XX.XX.2021	G-BA	Beschlussfassung über die Verlängerung bundeseinheitlicher Sonderregelungen mit Befristung bis zum 31.03.2021
XX.XX.2021		Kenntnisgabe an das BMG
TT.MM.JJJJ		Veröffentlichung im Bundesanzeiger
02.11.2020		Inkrafttreten

Berlin, den 21. Januar 2021

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Prof. Hecken

6. Dokumentation des Stellungnahmeverfahrens

Die Volltexte zur Dokumentation des Stellungnahmeverfahrens sind als Anlage zu den Tragenden Gründen beigefügt.

6.1 Einleitung des schriftlichen Stellungnahmeverfahrens

Der Unterausschuss Veranlasste Leistungen hat in Delegation für das Plenum nach § 3 Absätze 1 Satz 2 GO und 1. Kapitel § 10 Absatz 1 VerFO am XXXXX 2020 das Stellungnahmeverfahren gemäß § 9 Absatz 2a Satz 3 2. Halbsatz GO vor seiner Entscheidung über die Zulassung befristeter bundeseinheitlicher Sonderregelungen zu Richtlinien über veranlasste Leistungen aufgrund aktueller Beschränkungskonzepte im Zusammenhang mit der COVID-19-Epidemie eingeleitet. Den zur Stellungnahme berechtigten Bundesländern wurde am XXXX 2020 Gelegenheit gegeben, hierzu Stellung zu nehmen. Ihnen wurden anlässlich der Beschlussfassung des G-BA zur Einleitung des Stellungnahmeverfahrens neben dem Beschlussentwurf auch die Tragenden Gründe sowie eine Übersicht über die regionalen COVID-Sonderregelungen nach § 9 Absatz 2a GO in Richtlinien des G-BA zu Veranlassten Leistungen und zur Feststellung der Arbeitsunfähigkeit als Erläuterung übersandt. Die Stellungnahmefrist hierzu endete am XXXX 2020. Die eingegangenen Stellungnahmen der Landesministerien und Senatsverwaltungen der Bundesländer sowie entsprechende Eckdaten zum Eingang sind in der nachfolgenden Tabelle dargestellt.

Stellungnahmeberechtigte Landesministerien und Senatsverwaltungen	Eingang am

6.2 Mündliches Stellungnahmeverfahren

Aufgrund der Dringlichkeit nach 1. Kapitel § 12 Absatz 2 VerFO wird von einer Anhörung abgesehen.

6.3 Beschlussentwurf zum Stellungnahmeverfahren

6.4 Tragende Gründe zum Stellungnahmeverfahren

5. Auswertung der schriftlich eingegangenen Stellungnahmen

Lfd. Nr.	Bundesland	Stellungnahme/Änderungsvorschlag/Begründung	Würdigung	Beschlussentwurf (BE)
1.	Hessen	Es bestehen keine Bedenken gegen eine Verlängerung der Ausnahmeregelungen bis 31.03.2021.	Kenntnisnahme	keine Änderung am BE
2.	Bayern	<p>Wir hatten bereits im Rahmen der Stellungnahme zum Beschluss vom 30. Oktober 2020 angeregt, eine eventuelle Verlängerung der Sonderregelungen zu prüfen. Vor diesem Hintergrund wird der Beschlussentwurf ausdrücklich begrüßt.</p> <p>Die SARS-CoV-2-Infektionszahlen sind bedauerlicherweise bundesweit, speziell aber auch in Bayern in den letzten Wochen weiterhin angestiegen. Mittlerweile werden vielerorts Inzidenzwerte von 200 Neuinfektionen und höher pro 100.000 Einwohner innerhalb der letzten sieben Tage überschritten. Um die weitere Verbreitung des SARS-CoV-2-Virus bestmöglich einzudämmen, hält das StMGP die Zulassung von Sonderregelungen über den 31. Januar 2021 hinaus fachlich für zielführend und geboten.</p> <p>Das StMGP regt erneut an, unter Berücksichtigung der Entwicklung des Infektionsgeschehens eine gegebenenfalls erforderliche nochmalige Verlängerung der Sonderregelungen mit Wirkung über den 31. März 2021 hinaus zu prüfen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Zu einer ggf. erforderlichen nochmaligen Verlängerung der Sonderregelungen über den 31.03.2021 hinaus: Der G-BA wird die Entwicklung der Situation weiterhin aufmerksam verfolgen und regelmäßig neu bewerten, siehe auch Tragende Gründe S. 4.</p>	keine Änderung am BE

6. Volltexte der schriftlich eingegangenen Stellungnahmen

Von: Kristina.Altmann@hsm.hessen.de
An: [REDACTED]
Cc: [REDACTED]
Betreff: AW: Landesministerien/Senatsverwaltungen der Bundesländer | Bitte um Stellungnahme | Verlängerung befristeter bundesweiter Sonderregelungen
Datum: Dienstag, 15. Dezember 2020 10:25:30

Sehr geehrter Herr Hellbardt,

vielen Dank für Ihre Nachricht und die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Es bestehen keine Bedenken gegen eine Verlängerung der Ausnahmeregelungen bis 31.03.2021.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Dr. Kristina Altmann

Dr. Kristina Altmann
Hessisches Ministerium für Soziales und Integration
Referat V 2 (Gesetzliche Krankenversicherung, Vertragsarztrecht)
Sonnenberger Straße 2/2a
65193 Wiesbaden

Telefon: +49 (611) 3219 3465
Telefax: +49 (611) 32 7193465
E-Mail: Kristina.Altmann@hsm.hessen.de
Internet: www.hsm.hessen.de

Bayerisches Staatsministerium für
Gesundheit und Pflege



Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege
Postfach 80 02 09, 81602 München

Gemeinsamer Bundesausschuss

Ausschl. per E-Mail:



Name

Tanja Esche

Telefon

+49 (911) 21542-368

Telefax

E-Mail

Tanja.Esche@stmgp.bayern.de

Ihr Zeichen

Unser Zeichen
G36f-K4200-2020/467-13

München,
16.12.2020

Ihre Nachricht vom

Unsere Nachricht vom

COVID-19-Epidemie - Verlängerung der befristeten bundeseinheitlichen
Sonderregelungen zu Richtlinien über veranlasste Leistungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 14. Dezember 2020 und die Übermittlung des Beschlussentwurfs mitsamt Anlagen zur Verlängerung der am 30. Oktober 2020 beschlossenen bundeseinheitlichen Sonderregelungen.

Gerne nehmen wir dazu gemäß § 9 Abs. 2a Satz 3 der Geschäftsordnung des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA) wie folgt Stellung:

Wir hatten bereits im Rahmen der Stellungnahme zum Beschluss vom 30. Oktober 2020 angeregt, eine eventuelle Verlängerung der Sonderregelungen zu prüfen. Vor diesem Hintergrund wird der Beschlussentwurf ausdrücklich begrüßt.

Die SARS-CoV-2-Infektionszahlen sind bedauerlicherweise bundesweit, speziell aber auch in Bayern in den letzten Wochen weiterhin angestiegen.

Dienstgebäude München
Haidenauplatz 1, 81667 München
Telefon 089 540233-0
Öffentliche Verkehrsmittel
S-Bahn: Ostbahnhof
Tram 19: Haidenauplatz

Dienstgebäude Nürnberg
Gewerbemuseumsplatz 2, 90403 Nürnberg
Telefon 0911 21542-0
Öffentliche Verkehrsmittel
U 2, U3: Haltestelle Wöhrder Wiese
Tram 8: Marienort

E-Mail
poststelle@stmgp.bayern.de
Internet
www.stmgp.bayern.de

- 2 -

Mittlerweile werden vielerorts Inzidenzwerte von 200 Neuinfektionen und höher pro 100.000 Einwohner innerhalb der letzten sieben Tage überschritten.

Um die weitere Verbreitung des SARS-CoV-2-Virus bestmöglich einzudämmen, hält das StMGP die Zulassung von Sonderregelungen über den 31. Januar 2021 hinaus fachlich für zielführend und geboten.

Das StMGP regt erneut an, unter Berücksichtigung der Entwicklung des Infektionsgeschehens eine gegebenenfalls erforderliche nochmalige Verlängerung der Sonderregelungen mit Wirkung über den 31. März 2021 hinaus zu prüfen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Allert
Ministerialrat